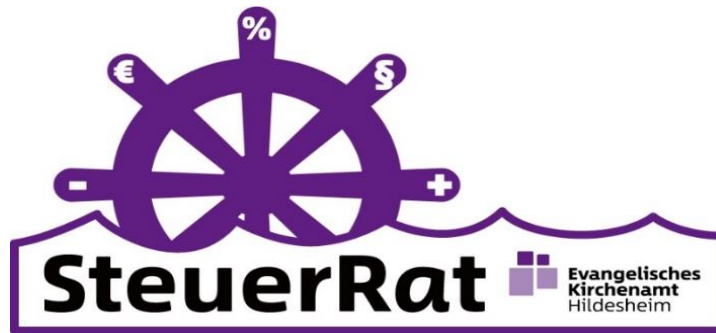




Ausgabe Nr. 8
Gemeindefeste

- 1. Einnahmen (Verkaufserlöse, Spenden, Mieteinnahmen, etc.)**
- 2. Ausgaben (Steuerliche Bedeutung und Zuordnung)**
- 3. Abrechnung**
- 4. Kassenführung**
- 5. Kooperationen**

1. Einnahmen

1.1. Verkaufserlöse: Speisen & Getränke

Die wichtigste Einnahmequelle bei Gemeindefesten sind die Verkäufe von Speisen und Getränken. Ob Bratwurst vom Grill, Kaffee und Kuchen oder erfrischende Getränke – all diese Erlöse zählen als Verkauf und sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Auch wenn Kuchen oder andere Speisen von Gemeindemitgliedern gespendet werden, gilt der anschließende Verkauf rechtlich als Einnahme der Kirchengemeinde und muss entsprechend erfasst werden (Vorgehen gemäß Nr. 4 unter Zuhilfenahme der Anlage).

1.2. Spenden & Sponsoring:

Neben den Verkäufen gibt es auch Spenden und Sponsoring. Geldspenden sind dabei am einfachsten: Sie erfolgen ohne Gegenleistung und können direkt der Kirchengemeinde zugeordnet werden. Häufig gibt es auch Sachspenden, etwa für eine Tombola oder für das Buffet. Diese sollten ebenfalls festgehalten werden, damit die steuerliche Behandlung klar ist. Unterstützen Unternehmen ein Fest durch Geld oder Sachleistungen, spricht man von Sponsoring. Sobald im Gegenzug Werbung für das Unternehmen erfolgt, etwa durch das Abdrucken des Logos auf Plakaten oder im Gemeindebrief, kann das steuerlich als wirtschaftliche Tätigkeit gelten und sollte daher gesondert betrachtet werden.

1.3. Spende oder Verkaufserlöse?

Bei Gemeindefesten kommt es häufig zu Missverständnissen, wenn Speisen oder Getränke nicht mit einem festen Preis ausgezeichnet werden, sondern z. B. „gegen Spende“ angeboten werden. Typisch ist das „Spendenschweinchen“ neben der Kaffeekanne oder der Bratwurstbude. Wichtig ist: Sobald für eine Leistung – wie Kaffee, Kuchen oder Bratwurst – eine Zahlung erwartet wird, handelt es sich nicht um eine Spende, sondern um einen Verkaufserlös. Solche Einnahmen müssen korrekt als Verkauf erfasst werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte auf Formulierungen wie „Bratwurst gegen Spende“ verzichtet werden. Besser ist es, klar von einem Verkauf zu sprechen und die Preise offen anzugeben.

1.4. Vermietung von Standflächen: Einnahmen durch externe Anbieter

Bei vielen Gemeindefesten haben auch externe Anbieter ihren Platz, sei es der Kunsthandwerker mit Kerzen und Schmuck, ein Gewerbetreibender mit Speisen und Getränken oder ein Verein, der über seine Arbeit informiert. Für die Kirchengemeinde könnten dadurch Einnahmen aus der Vermietung von Standflächen entstehen. Einnahmen aus der Vermietung von Standflächen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

1.5. Vielfältige weitere Einnahmequellen und die Notwendigkeit individueller Betrachtung

Ein Gemeindefest kann sehr vielfältig sein und mit der Vielfalt wachsen auch die Einnahmemöglichkeiten. Eintrittsgelder für Konzerte oder Workshops, Tombolas, Flohmärkte oder Second-Hand-Verkäufe: all das sind denkbare Einnahmequellen. Auch die Vermietung von Zelten oder Mobiliar an andere kann dazugehören. Wichtig ist, dass jede dieser Einnahmen ihre eigene steuerliche Behandlung erfordert. Damit hier keine Risiken entstehen, sollten alle Einnahmen sorgfältig dokumentiert und bei Unsicherheiten mit der Haushaltssachbearbeitung im Kirchenamt abgestimmt werden.

2. Ausgaben: Steuerliche Bedeutung und Zuordnung

Die Ausgaben für ein Gemeindefest sind wichtig, da sie den Vorsteuerabzug ermöglichen. Um diesen korrekt geltend zu machen, müssen die Ausgaben den jeweiligen Einnahmen zugeordnet werden. Besonders relevant ist dies bei Ausgaben, die mit steuerpflichtigen Einnahmen wie dem Verkauf von Speisen und Getränken in Verbindung stehen. Beispielsweise müssen Kosten für Wareneinkäufe wie Bratwürste, Getränke und Kuchen den Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte zugeordnet werden, um die darauf entfallende Umsatzsteuer zurückzufordern. Eine genaue Zuordnung der Ausgaben ist notwendig, um den Vorsteuerabzug korrekt abzuwickeln und steuerliche Nachteile zu vermeiden. Daher ist es entscheidend, die Ausgaben transparent und ordentlich zu dokumentieren, damit die Steuerlast minimiert werden kann.

3. Abrechnung

Bei der Abrechnung eines Gemeindefestes sollten Einnahmen und Ausgaben stets separat erfasst werden. Nur der Saldo am Ende reicht rechtlich nicht aus (Saldierungsverbot). Jeder Vorgang muss einzeln dokumentiert werden, um eine vollständige Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Eine klare Dokumentation sorgt für Transparenz, erleichtert die steuerliche Behandlung und macht alle Finanzvorgänge nachvollziehbar.

4. Kassenführung: Barkasse / Offene Ladenkasse

Da bei Gemeindefesten üblicherweise bar bezahlt wird, ist es besonders wichtig, an allen Verkaufsständen eine ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen sicherzustellen. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften für den Einsatz offener Ladenkassen zu beachten. Auch beim Einsatz offener Ladenkassen muss jeder einzelne Vorgang einzeln aufgezeichnet werden, inklusive einer ausreichenden Bezeichnung des Geschäftsvorfalles, damit am Ende eindeutig nachvollzogen werden kann, welche Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 7 % und welche dem regulären Steuersatz von 19 % unterliegen. Für die Dokumentation ist die Führung eines Kassenbuchs sinnvoll. Ein Muster für ein solches Kassenbuch ist der Ausgabe des Steuerrats beigelegt.

5. Kooperationen

Kooperieren mehrere Kirchengemeinden bei der Ausrichtung eines Gemeindefestes, kann dies zur automatischen Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) führen – mit steuerlichen Konsequenzen.

Wann entsteht eine GbR?

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) entsteht bereits dann, wenn zwei oder mehr Kirchengemeinden oder sonstige kirchliche Einrichtungen mündlich oder schriftlich vereinbaren, gemeinsam ein Ziel zu verfolgen – etwa die Durchführung eines Gemeindefestes, die Herausgabe eines gemeinsamen Gemeindebriefs oder die Organisation einer gemeinsamen Freizeitmaßnahme. Auch wenn die beteiligten Kirchengemeinden zivilrechtlich eigenständige Körperschaften bleiben, wird die GbR steuerlich als eigenständiges Subjekt behandelt. Sie kann gegenüber dem Finanzamt umsatz- und gegebenenfalls körperschaftsteuerpflichtig werden. Die Abgabe einer eigenen Steuererklärung ist in der Praxis jedoch kaum umsetzbar, da eine GbR über keinen eigenen Haushalt verfügt.

Wie kann die Gründung einer GbR vermieden werden?

Um die steuerliche Komplexität einer GbR zu vermeiden, sollte bereits in der Planungsphase klar erkennbar sein, welche Kirchengemeinde als alleinige Veranstalterin des Gemeindefestes auftritt. Nach außen – etwa auf Plakaten, Einladungen oder in der Presse – darf nur diese Gemeinde als Verantwortliche erscheinen. Auch Verträge, Kassenführung und Abrechnung müssen eindeutig ihr zugeordnet sein.



Informieren Sie das Kirchenamt: Die steuerliche Behandlung eines Gemeindefestes kann von verschiedenen Faktoren abhängen. Es wird empfohlen, frühzeitig mit der zuständigen Haushaltssachbearbeitung Kontakt aufzunehmen, um steuerliche Fragen zu klären.

Vermeiden Sie die Bildung einer GbR: Wenn mehrere Kirchengemeinden zusammenarbeiten, sollte nur eine Kirchengemeinde als Veranstalter auftreten.

Kassenbuch

Kirchengemeinde: Kirchengemeinde Sonne
Veranstaltung: Gemeindefest
Datum: 05.04.2025

Produkt	Preis / Stück in €	Striche	Anzahl verkauft	Einnahmen
Bratwurst	2,50		27	67,50
Steak	3,00		16	48,00
Wasser	2,50		7	17,50
Kaffee	2,00		35	70,00
etc.				
Summe:				203,00

Datum: *05.04.2025*
Unterschrift: *Heidi Christen*

Kassenbuch

Kirchengemeinde:

Veranstaltung:

Datum:

Produkt	Preis / Stück in €	Striche	Anzahl verkauft	Einnahmen
Bratwurst				
Steak				
Wasser				
Kaffee				
etc.				
Summe:				

Datum:

Unterschrift:

Seite: